

Statut für Kapläne im Bistum Limburg

Damit pastorales Handeln gelingen kann, ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten ebenso notwendig wie die Schaffung geeigneter Arbeits- und Lebensbedingungen. Das nachfolgende Kaplansstatut versucht, diesem Anliegen gerecht zu werden und dazu eine Hilfe zu sein.

Die Kaplanszeit ist die zweite Stufe der II. Bildungsphase. Sie enthält Elemente der Aus- und Fortbildung. Sie umfaßt in der Regel zwei Stellen. Jeder Neupriester beginnt seinen Dienst als Kaplan in der Pfarrgemeinde. Er ist dabei in der Seelsorge tätig, trägt aber noch nicht die Gesamtverantwortung für eine Pfarrgemeinde. Die Kaplanszeit dient der Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie der Befähigung zu persönlich verantwortetem und geistlich vollzogenem selbständigem Dienst. Sie dient auch der Einübung in die Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie dem Erlernen der Leitungsfunktionen eines Pfarrers.

§ 1 Einübung in die pastorale Praxis

- (1) Die Zeit von der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen gilt als Berufseinführungsphase. Die ersten drei Kaplansjahre sind als Berufseinführung im engeren Sinn anzusehen. In dieser Zeit liegen regelmäßige verpflichtende Veranstaltungen.
- (2) Die Einübung in Leben und Dienst des Priesters erfordert vom zuständigen Pfarrer eine qualifizierte Begleitung des Kaplans und vom Kaplan Verantwortungsbewußtsein, Offenheit und Lernbereitschaft.
- (3) Der zuständige Pfarrer ist der Dienstvorgesetzte des Kaplans und hat ihm gegenüber Weisungsbefugnis.
- (4) Nach der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg ist in den ersten drei Jahren pro Jahr die Teilnahme an vier Studientagen sowie an einer gemeinsamen Studienwoche des Weihekurses verpflichtend. Die Themen werden vom Kurs in Absprache mit dem Regens gewählt.
- (5) Jeder Kaplan hat, wie die übrigen Priester, Anspruch auf eine Fortbildungswoche pro Jahr. Ebenso hat er Anspruch auf eine Woche Dienstbefreiung pro Jahr zur Teilnahme an Exerzitien.
- (6) Die zur Vorbereitung auf das Pfarrexamen nachzuweisenden ersten drei Fortbildungswochen werden wie Ausbildungsveranstaltungen voll vom Bistum finanziert. In den folgenden Jahren gelten für Kapläne die üblichen Bedingungen für Fortbildung im Bistum Limburg.
- (7) Zusätzlich zu den genannten Studien- und Fortbildungswochen kann in der Berufseinführungsphase nach den geltenden Bedingungen Supervision in Anspruch genommen werden.

§ 2 Stellenbesetzung

- (1) Vor dem ersten Einsatz als Kaplan findet frühzeitig ein Gespräch zwischen dem Regens und dem Diakon statt. Vor einer anstehenden Versetzung führt der Personaldezernent ein Gespräch mit dem Kaplan.
- (2) Spätestens drei Monate vor dem Versetzungstermin werden der Betroffene und die zuständigen Pfarrer über die Absicht der Personalkammer informiert. Daraufhin haben die Beteiligten die Möglichkeit, binnen 14 Tagen begründete Einwände vorzutragen. Ebenso haben sie die Möglichkeit, den Personalrat des Priesterrats um Vermittlung zu bitten.

Danach erfolgt die verbindliche Mitteilung der Versetzung. Die Bezirksdekane sind vor der Versetzung vom Bischöflichen Ordinariat zu hören.

(3) In der Regel soll der Kaplan mindestens drei Jahre an einer Stelle tätig sein.

Hauptversetzungstermin ist der Schuljahresbeginn (1. August bzw. 1. September). Die Versetzung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt aus wichtigen pastoralen oder persönlichen Gründen. Wenn von diesen Regelungen abgewichen wird, werden die Gründe dafür mit den Beteiligten besprochen.

(4) Wenn der zuständige Pfarrer mehrere Pfarreien leitet, wird durch eine Absprache zwischen Pfarrer, Kaplan und Regens festgelegt, ob der Kaplan für eine oder für alle Pfarreien ernannt wird. In der Regel soll er überwiegend in einer Pfarrei eingesetzt sein.

Beim zweiten Einsatz ist die Ernennung für alle Pfarreien die Regel.

(5) Bei der Versetzung sorgen Pfarrer und Kaplan für die ordnungsgemäße Übergabe der Unterlagen. Der Kaplan informiert den Nachfolger über seine Tätigkeiten.

§ 3 Aufgabenverteilung

(1) Um eine gemeinsame Arbeit zu ermöglichen, ist eine umfassende, gegenseitige Information und die Koordination der verschiedenen Initiativen unumgänglich. Daher ist das wöchentliche Dienstgespräch der Priester und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter /innen unverzichtbar.

Die in der Pfarrei anfallenden Dienste sind nach gemeinsamer Beratung der Priester und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen im Dienstgespräch unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten gerecht zu verteilen und zu übernehmen.

(2) Dem Kaplan sollen nach gemeinsamer Absprache vom Pfarrer Teilbereiche der Seelsorge übertragen werden, für die er verantwortlich ist.

(3) In diesen Teilbereichen arbeitet der Kaplan eigenständig im Rahmen der im Bistum geltenden Absprachen und Richtlinien.

Über diese Tätigkeiten gibt er dem Pfarrer Rechenschaft.

In die dem Kaplan übertragenen Teilbereiche kann der Pfarrer nur in begründeten Ausnahmefällen kraft seiner Letztverantwortung eingreifen. Dies darf nur unter Einbeziehung des Kaplans geschehen.

(4) Alle Angelegenheiten der Dienstverteilung und der Dienstaufsicht sind vom Pfarrer persönlich und nicht über andere Mitarbeiter /innen mit dem Kaplan zu besprechen und zu regeln.

(5) Konflikte sind unmittelbar zwischen den Betroffenen auszutragen. Läßt sich ein Konflikt zwischen Pfarrer und Kaplan nicht regeln, so kann sich der Kaplan an den zuständigen Dekan oder Bezirksdekan, dann auch an das Bischöfliche Ordinariat wenden.

§ 4 Tätigkeit als Kaplan

(1) Zu den Diensten des Kaplans gehört die Zusammenarbeit mit den synodalen Gremien. Es ist ihm zu ermöglichen, seine Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat wahrzunehmen und an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

(2) Der Kaplan erteilt vier Stunden wöchentlich unentgeltlichen Religionsunterricht. Der Einsatz kann nur im Benehmen mit Pfarrer und Kaplan erfolgen. Weiteren Religionsunterricht kann er nach Absprache im Dienstgespräch mit Zustimmung des Pfarrers erteilen.

(3) Dem Kaplan stehen die Hilfen der Angestellten und die technischen Einrichtungen des Pfarrbüros zur Verfügung.

(4) Für seine Aufgabenbereiche sind dem Kaplan die vorgesehenen Mittel zuzuweisen. Ebenso steht ihm ein Anteil aus den freien Mitteln des Pfarrers zur Verfügung.

(5) Der Kaplan hat Anrecht auf einen dienstfreien Tag pro Woche, der in Absprache mit dem Pfarrer und den hauptamtlichen Mitarbeiter /innen festgelegt wird. Dasselbe gilt für den Erholungsurlaub.

(6) Auf Antrag des Kaplans, auf jeden Fall aber sechs Monate nach Antritt der Stelle, muß im Dienstgespräch über die Aufgabenverteilung der Dienste und eine eventuelle Neuverteilung gesprochen werden.

§ 5 Überpfarrliche Aufgaben

(1) Der Bezirksdekan kann einem Kaplan nach Rücksprache mit ihm und dem zuständigen Pfarrer vorübergehend einen Aushilfsdienst oder überpfarrliche Aufgaben übertragen.

(2) Die Übertragung dauernder überpfarrlicher Aufgaben darf nur mit Zustimmung des Pfarrers und des Kaplans erfolgen. Dies geschieht durch Dekret des Bischöflichen Ordinariats.

§ 6 Pfarrexamen

Nach dem dritten Dienstjahr kann das Pfarrexamen abgelegt werden; nach sechsjähriger Tätigkeit soll es abgeschlossen sein. Zur Vorbereitung des Pfarrexamens kann dem Kaplan auf Antrag vom Dezernat Personal bis zu drei Wochen Dienstbefreiung gewährt werden.

§ 7 Wohnung und Unterhalt

(1) Der Kaplan wohnt in der Regel im Pfarrhaus in einer abgeschlossenen Wohnung mit eigenem Hausrecht.

(2a) Wenn der Pfarrer eine hauptberufliche Haushaltshilfe mit wenigstens zwei Dritteln Beschäftigungsumfang angestellt hat, erhält der Kaplan freie Station (Mahlzeiten, Reinigung der Wohnung, Strom, Wohnungsnebenkosten u. a.).

Vom Bischöflichen Ordinariat wird dem Pfarrer die Sustentation überwiesen.

Für jeden vollen Tag, an dem der Kaplan abwesend ist, hat der Pfarrer die Sustentation in der vom Bistum festgelegten Höhe zu erstatten.

(2b) Hat der Pfarrer keine hauptberufliche Haushaltshilfe im obengenannten Sinn, wird zur Ermöglichung der Eigenversorgung die Vergütung des Kaplans um einen der freien Station (vgl. 2a) entsprechenden Betrag erhöht. Auf Wunsch des Kaplans kann mit Zustimmung des Pfarrers die Regelung nach Absatz 2a übernommen werden.

(3) Es gibt auch Stellen, an denen der Kaplan aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und aus pastoralen Überlegungen in einer anderen Dienstwohnung wohnt.

§ 8 Ausstattung der Kaplanswohnung

(1a) Die Kaplanswohnung im Pfarrhaus muß mit folgenden Einrichtungen ausgestattet sein:

- Wohn- und Arbeitsraum
- Schlafräum
- eigenes Bad und WC
- Kochgelegenheit (Küchenblock)
- eigenes Diensttelefon (amtsberechtigter Nebenstelle)
- Hausglocke
- eigener Briefkasten.

(Ib) Die Kaplanswohnung soll auch Möglichkeit haben:

- eigenen Hauseingang
- einen dritten Raum, der als Gastzimmer zur Verfügung steht.

(2) Auf Wunsch kann der Kaplan auf eigene Kosten einen privaten Telefonanschluß einrichten lassen.

Benutzt er das Diensttelefon für Privatgespräche, sind diese von ihm mit der Kirchengemeinde abzurechnen.

(3) Die Möblierung des Wohn- und Arbeitsraums sowie des Schlafzimmers ist Sache des Kaplans.

Er kann dafür ein Einrichtungsdarlehen und/ oder einen Zuschuß beantragen.

(4) Sind die in Absatz 1a genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der für diese Stelle vorgesehene Kaplan darauf hinzuweisen. Für seine Versetzung ist dann seine Zustimmung zu den Gegebenheiten notwendig.

§ 9 Verweis auf die in der Diözese Limburg geltenden Vorschriften

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Statuts gelten im Bistum Limburg folgende Vorschriften:

- Ausbildung des Kaplans: Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg (Amtsblatt 1984, S. 29f.)
- Pastoral- und Pflichtkonferenzen, Zusammenkünfte der Seelsorger: Statut für Dekane § 4 (Amtsblatt 1989, S. 140f.); Statut für Bezirksdekane § 8 (Amtsblatt 1989, s. 141f.).
- Erteilung von Religionsunterricht: Amtsblatt 1979, S. 30; 1988, S. 98.
- Regelung bei Konflikten und Schwierigkeiten: Statut für Dekane § 3 (Amtsblatt 1989, S. 140f.).
- Dienstbefreiung und Kostenbeteiligung des Bistums für berufsbegleitende Fortbildung: SVR I Cl in Verb. m. III B 3.
- Ordnung über Größe und Ausstattung von Dienstwohnungen: SVR VII Cl.
- Besoldungsordnung für Geistliche im Bistum Limburg: SVR I AI

Dieses Statut wurde in Zusammenarbeit mit der Vertretung der Jüngeren Priester entworfen und im Priesterrat sowie in der Plenarkonferenz des Ordinariats beraten.

Es wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Kaplansstatut vom 1. Juli 1974 (Amtsblatt 1974, S. 283f.) außer Kraft.

Limburg, 19. November 1990 T Franz Kamphaus
Az. 26A/90/01/2 Bischof von Limburg

.....
Veröffentlicht in: Amtsblatt 1990, 59-61